



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 23. Januar 2020
(OR. en)

15247/19
PV CONS 74
ENV 1035
CLIMA 337

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Umwelt)
19. Dezember 2019

INHALT

Seite

1.	Annahme der Tagesordnung.....	3
----	-------------------------------	---

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

2.	EU-Umwelt und -Klimapolitik in der neuen Legislaturperiode	3
3.	Schlussfolgerungen zur Vorbereitung des globalen Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020.....	3
	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD)	
4.	Annahme der Liste der A-Punkte	
a)	Liste der Gesetzgebungsakte.....	3
b)	Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten.....	5

Sonstiges

5.	a)	Der europäische Grüne Deal	6
	b)	Berichte über die wichtigsten jüngsten internationalen Tagungen	6
	c)	Ergebnisse des zweiten Europäischen Forums für saubere Luft (Bratislava, 28./29. November 2019).....	6
	d)	Eignungsprüfung der Luftqualitätsrichtlinien	7
	e)	Bericht über die Umsetzung des Übereinkommens von Aarhus in der EU im Bereich des Zugangs zu Gerichten in Umweltangelegenheiten	7
	f)	Eignungsprüfung der EU-Wasservorschriften und Bewertung der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser.....	7
	g)	EU-Maßnahmen gegen die Risiken von poly- und perfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS).....	7
	h)	Steuerung von Großraubtierpopulationen: Herausforderungen und Lösungen	7
	i)	EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt.....	8
	j)	Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes	8
		ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....	9

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 14950/19 enthaltene Tagesordnung an.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

2. EU-Umwelt und -Klimapolitik in der neuen Legislaturperiode [2] 14715/19

Gedankenaustausch

Der Rat führte auf der Grundlage der vom Vorsitz ausgearbeiteten Fragen (Dok. 14715/19) einen Gedankenaustausch über die Umwelt- und Klimapolitik der EU in der neuen Legislaturperiode.

3. Schlussfolgerungen zur Vorbereitung des globalen Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 [2] 15067/19 Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD)

Annahme

Der Rat nahm die in Dokument 15272/19 + COR 1 enthaltenen Schlussfolgerungen an.

4. Annahme der Liste der A-Punkte

- a) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung 14956/19
gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Euro-
päische Union)

Wirtschaft und Finanzen

1. Verbrauchssteuern [S][C] 14915/19 + COR 1
a) Richtlinie über das allgemeine Verbrauchsteuersystem 14107/19
(Neufassung) 14108/19
b) Verordnung über die Zusammenarbeit der Ver- FISC
waltungsbehörden in Bezug auf den Inhalt elek-
tronischer Verzeichnisse

Annahme

vom AStV (2. Teil) am 18.12.2019 gebilligt

Der Rat nahm die Richtlinie des Rates zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 14107/19 FISC 442 ECOFIN 1003) und die Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 389/2012 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern in Bezug auf den Inhalt elektronischer Verzeichnisse in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 14108/19 FISC 443 ECOFIN 1004) an (Rechtsgrundlage: Artikel 113 AEUV). Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

2. **Verordnung über Maßnahmen betreffend die Ausführung und die Finanzierung des Gesamthaushaltsplans im Jahr 2020 im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union** SC 15045/1/19 REV 1
12412/1/19 REV 1
FIN

Annahme

vom AStV (2. Teil) am 18.12.2019 gebilligt

Der Rat nahm die Verordnung des Rates über Maßnahmen betreffend die Ausführung und die Finanzierung des Gesamthaushaltsplans der Union im Jahr 2020 im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union in der Fassung des Dokuments 12412/1/19 REV 1 bei Stimmenthaltung der britischen Delegation an (Rechtsgrundlage: Artikel 352 AEUV und Artikel 203 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft). Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

3. **Beschluss über eine Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien** SC 13379/1/19 REV 1
PE-CONS 96/19
ECOFIN
RELEX

Annahme des Gesetzgebungsakts

vom AStV (2. Teil) am 18.12.2019 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der britischen Delegation angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 212 Absatz 2 AEUV).

Auswärtige Angelegenheiten

4. **Beschluss des Rates zur Änderung des Übersee-Assoziationsbeschlusses** SC 15130/1/19 REV 1
12355/19
ACP

Annahme

vom AStV (2. Teil) am 18.12.2019 gebilligt

Der Rat nahm den Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses 2013/755/EU über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union („Übersee-Assoziationsbeschluss“) bei Stimmenthaltung der britischen Delegation in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 12355/19) an (Rechtsgrundlage: Artikel 203 AEUV).

Wirtschaft und Finanzen

5. **Beschluss über die Einführung eines EDV-gestützten Systems zur Beförderung und Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren (Neufassung)**  9173/19
Annahme des Gesetzgebungsakts PE-CONS 37/19
vom AStV (2. Teil) am 18.12.2019 gebilligt + **COR 1 (fr)**
+ **REV 1 (cs)**
FISC

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 Absatz 1 AEUV).

4. b) **Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten** 14955/19

Der Rat nahm die in Dokument 14655/19 enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten COR- und REV-Dokumente an. Österreich, unterstützt von Luxemburg, meldete sich zu Punkt 2 zu Wort. Eine Erklärung zu Punkt 8 ist in der Anlage wiedergegeben.

In Bezug auf die folgenden Punkte müssen die Dokumentenangaben wie folgt lauten:

Wirtschaft und Finanzen

6. Verordnung über Zollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren  14874/1/19 REV 1
Annahme 14376/19
vom AStV (2. Teil) am 18.12.2019 gebilligt + **COR 1 (bg)**
UD

Justiz und Inneres

16. EU-Belarus: Rückübernahmeabkommen 14549/19
- a) Beschluss des Rates über die Unterzeichnung *Annahme* 12144/1/19 REV 1
+ **REV 2 (nl)**
MIGR
- b) Beschluss des Rates über den Abschluss *Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments* 12158/1/19 REV 1
+ **REV 2 (nl)**
12160/19
20. Durchführungsbeschluss des Rates zur Billigung der Geschäftsordnung von Eurojust 14792/1/19 REV 1
14792/19 ADD 1
14614/19
+ **REV 1 (pt)**
COPEN

Auswärtige Angelegenheiten

25. Verhandlungen über Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit den Staaten und Regionen in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean
Beschluss des Rates
Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten
Verhandlungsrichtlinien
Annahme
vom AStV (2. Teil) am 18.12.2019 gebilligt
- ☐ 14965/19
14899/19
+ REV 1 (el)
+ ADD 1
14900/19
+ REV 1 (el)
ACP

Sonstiges

5. a) **Der europäische Grüne Deal** ☐ 15051/19 + ADD 1
Informationen der Kommission

Der Rat nahm die Informationen der Kommission sowie die Bemerkungen der anderen Delegationen zur Kenntnis.
- b) **Berichte über die wichtigsten jüngsten internationalen Tagungen** ☐

i) 25. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des VN-Rahmenübereinkommens über Klimaänderungen (COP 25) 15172/19
(Madrid, 2.-15. Dezember 2019)

ii) Dritte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber (COP 3) 15149/19
(Genf, 25.-29. November 2019)

iii) 21. Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Barcelona (COP 21) 15055/19
(Neapel, 2.-5. Dezember 2019)
Informationen des Vorsitzes und der Kommission

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes und der Kommission zur Kenntnis.
- c) **Ergebnisse des zweiten Europäischen Forums für saubere Luft** ☐ 15080/19
(Bratislava, 28./29. November 2019)
Informationen der slowakischen Delegation

Der Rat nahm die Informationen der slowakischen Delegation zur Kenntnis. Spanien erklärte sich bereit, das nächste Forum 2021 auszurichten.

- d) **Eignungsprüfung der Luftqualitätsrichtlinien** [2] 14712/19
Informationen der Kommission

Der Rat nahm die Informationen der Kommission zur Kenntnis und begrüßte die Absicht des kroatischen Vorsitzes, auf der Tagung des Rates Umwelt im März 2020 Schlussfolgerungen des Rates zur Eignungsprüfung anzunehmen.

- e) **Bericht über die Umsetzung des Übereinkommens von Aarhus in der EU im Bereich des Zugangs zu Gerichten in Umweltangelegenheiten** [2] 12983/19
Informationen der Kommission

Der Rat nahm die Informationen der Kommission sowie die Bemerkungen der anderen Delegationen zur Kenntnis.

- f) **Eignungsprüfung der EU-Wasservorschriften und Bewertung der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser** [2] 15101/19
15135/19
Informationen der Kommission

Der Rat nahm die Informationen der Kommission sowie die Ausführungen der anderen Delegationen zur Kenntnis.

- g) **EU-Maßnahmen gegen die Risiken von poly- und perfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS)** [2] 15039/19
Informationen der dänischen, der luxemburgischen, der niederländischen und der schwedischen Delegation

Der Rat nahm die Informationen der dänischen, der luxemburgischen, der niederländischen und der schwedischen Delegation sowie die Bemerkungen anderer Delegationen und der Kommission zur Kenntnis.

- h) **Steuerung von Großraubtierpopulationen: Herausforderungen und Lösungen** [2] 15037/19
Informationen der slowenischen Delegation

Der Rat nahm die Informationen der slowenischen Delegation sowie die Ausführungen anderer Delegationen und der Kommission zur Kenntnis.

i) **EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt**

 15059/3/19 REV 3

Informationen der deutschen Delegation, unterstützt von der französischen und der luxemburgischen Delegation

Der Rat nahm die Informationen der deutschen Delegation sowie die Bemerkungen anderer Delegationen und der Kommission zur Kenntnis.

j) **Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes**

Informationen der kroatischen Delegation

Der Rat nahm die Informationen der kroatischen Delegation mit Blick auf ihren kommenden Vorsitz zur Kenntnis.

-
-  Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)
-  Besonderes Gesetzgebungsverfahren
-  Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
-  erste Lesung
-

Erklärungen zu den in Dok. 14956/19 enthaltenen A-Punkten**Zu A-Punkt 1:****Verbrauchssteuern**

- a) **Richtlinie über das allgemeine Verbrauchsteuersystem (Neufassung)**
- b) **Verordnung über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden in Bezug auf den Inhalt elektronischer Verzeichnisse**

*Annahme***ERKLÄRUNG DER KOMMISSION****zur Umsetzung des Artikels 32 der Richtlinie 2008/118**

„Die Kommission weist erneut darauf hin, wie wichtig es ist, den freien Warenverkehr zu gewährleisten und zugleich den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung sicherzustellen. Um diese Ausgewogenheit zu wahren, ist es notwendig, die vorhandenen Vorschriften und Bestimmungen des Artikels 32 zu präzisieren.

Die Kommission weist zunächst darauf hin, dass gemäß Artikel 34 AEUV mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten verboten sind, und es daher grundsätzlich keine Obergrenzen dafür geben sollte, was Privatpersonen erwerben und mitführen dürfen, wenn sie Reisen zwischen Mitgliedstaaten der EU unternehmen, solange die erworbenen Erzeugnisse für den Eigenbedarf bestimmt sind. Die Verbrauchssteuern werden im Preis der Erzeugnisse im Einkaufsmitgliedstaat berücksichtigt und in keinem anderen Mitgliedstaat kann eine weitere Zahlung von Steuern fällig werden.

Im Fall von verbrauchssteuerpflichtigen Waren, zu denen beispielsweise alkoholische Getränke und Tabakerzeugnisse gehören, gelten jedoch besondere Vorschriften. Hat eine Privatperson solche Erzeugnisse in einem Mitgliedstaat erworben und nimmt sie diese in einen anderen Mitgliedstaat mit, so gilt der Grundsatz, dass im Bestimmungsmitgliedstaat keine Verbrauchssteuer zu zahlen ist, nur, wenn der Reisende die Waren selbst befördert und die Waren für seinen Eigenbedarf bestimmt sind.

Um festzustellen, ob diese Erzeugnisse für den Eigenbedarf des Reisenden bestimmt sind, enthält Artikel 32 Absatz 3 einige Kriterien, die von den Mitgliedstaaten berücksichtigt werden müssen. Der Begriff ‚Eigenbedarf‘ beinhaltet, dass die Waren für private Zwecke des Reisenden bestimmt sind. Dies beinhaltet keine Geschenke für andere Personen oder Waren, die für die Nutzung zu gewerblichen Zwecken bestimmt sind.

Was die Menge der verbrauchssteuerpflichtigen Waren anbelangt, so können die Mitgliedstaaten nach Artikel 32 Absatz 3 Richtmengen festlegen, als eine Art von Nachweis dafür, wie die Waren verwendet werden sollen. Bei den Mengen von verbrauchssteuerpflichtigen Waren, welche die Richtmengen unterschreiten, kann davon ausgegangen werden, dass sie für den Eigenbedarf sind. Im Fall der Überschreitung der Richtmengen wird bei einem Mitgliedstaat davon ausgegangen, dass er berechnete Gründe hatte, zu vermuten, dass die Waren nicht für den Eigenbedarf bestimmt sind, solange nicht etwas anderes nachgewiesen wird. Falls nicht nachgewiesen wird, dass die Waren für den Eigenbedarf bestimmt sind, wird die Verbrauchssteuer im Mitgliedstaat des Verbrauchs fällig.

Im Anschluss an die Schlussfolgerungen des Rates zum Bericht der Kommission über die Richtlinie des Rates 2008/118/EG vom 5. Dezember 2017 hat die Kommission eine Untersuchung eingeleitet, um die Anwendung des Artikels 32 (und des Artikels 36 Fernverkäufe) zu bewerten, insbesondere, ob diese Bestimmungen auch in Zukunft ihren Zweck erfüllen können, wenn es darum geht, die Ausgewogenheit zwischen dem Ziel der öffentlichen Einnahmen und dem Schutz der Gesundheit zu wahren.“

Zu A-Punkt 2:

Verordnung über Maßnahmen betreffend die Ausführung und die Finanzierung des Gesamthaushaltsplans im Jahr 2020 im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union
Annahme

GEMEINSAME ERKLÄRUNG BULGARIENS, ESTLANDS, FRANKREICHS, GRIECHENLANDS, IRLANDS, ITALIENS, KROATIENS, LETTLANDS, LITAUENS, LUXEMBURGS, MALTA, POLEN, PORTUGALS, RUMÄNIENS, DER SLOWAKEI, SLOWENIENS, SPANIENS, DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK, UNGARNS UND ZYPERNS

„Bulgarien, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern betonen, dass Artikel 4 und folglich Artikel 5 des Eigenmittelbeschlusses in Ermangelung eines Austrittsabkommens ab dem Zeitpunkt des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU keine Anwendung mehr finden, wodurch der VK-Rabatt und die Rabatte auf den VK-Rabatt beendet werden. Sofern das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung des Rates über Maßnahmen betreffend die Ausführung und Finanzierung des Gesamthaushaltsplans der Union im Jahr 2020 im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union einen Beitrag zum EU-Haushalt leistet, akzeptieren die genannten Mitgliedstaaten eine spezifische Lösung im Zusammenhang mit den Rabatten auf den VK-Rabatt. Diese praktische Regelung für den EU-Haushaltsplan 2020 ist strikt an den Beitrag des Vereinigten Königreichs im Rahmen dieser Verordnung gebunden und stellt keinen Präzedenzfall für den künftigen MFR 2021-2027 dar.“

ERKLÄRUNG DES RATES UND DER KOMMISSION

„Der Rat und die Kommission bestätigen, dass die Zahlungen, die das Vereinigte Königreich im Rahmen der Verordnung des Rates leisten wird, einschließlich des spezifischen Betrags nach Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 2, mit Blick auf künftige Verhandlungen bei der Berechnung der ausstehenden Verpflichtungen, die aus der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Union resultieren, vollständig zu berücksichtigen sind.“

Erklärungen zu den in Dok. 14955/19 enthaltenen A-Punkten

Zu A-Punkt 8: **Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Europäischen Kommission,
Verhandlungen mit Belarus über ein Abkommen über Zusammenarbeit
und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich aufzunehmen**
Annahme

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

„Nach Auffassung der Kommission ist es nicht erforderlich, dass in einem Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen eine materielle Rechtsgrundlage angegeben wird.“
